



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. September 2017
- 17 W 58/16 -,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. Dezember 2016
- 17 W 58/16 - und
- c) den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 13. Oktober 2016
- 2 O 221/15 -

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2
und 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes
und den Richter Gneiting

am 25. Juni 2018 einstimmig b e s c h l o s s e n:

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewie-
sen.

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde macht unter anderem eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend, weil die Entscheidung, einer Beschwerde gegen die Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts nicht abzuhelpfen, nicht dem Beschwerdeführer, sondern dem beigeordneten Rechtsanwalt mitgeteilt worden sei. Sie ist offensichtlich unbegründet.

1. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob es Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, wenn der Beschluss über die Beschwerde gegen die Beiordnung eines Rechtsanwalts an den beigeordneten Rechtsanwalt und nicht persönlich an den Beschwerdeführer übermittelt wird. Überlegenswert erscheint zwar, ob § 172 ZPO eine Bekanntgabe gegenüber dem beigeordneten Rechtsanwalt nicht rechtfertigt, weil und wenn er für das Prozesskostenhilfverfahren nicht bevollmächtigt ist. Allerdings stellt nicht jede falsche Handhabung der für das rechtliche Gehör einschlägigen Prozessvorschriften durch den Richter zwingend auch einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG dar (vgl. BVerfGE 89, 381 - Juris Rn. 33; 70, 288 - Juris Rn. 17; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16.7.2016 - 2 BvR 1614/14 -, Juris Rn. 21). Gerade weil keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Übermittlung des Beschlusses an den Prozessbevollmächtigten den Beschwerdeführer nicht erreichen würde, könnte das entsprechende Vorgehen der Ausgangsgerichte mit dem verfassungsrechtlichen Gehörsanspruch vereinbar sein.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist jedenfalls deswegen offensichtlich unbegründet, weil die angegriffenen Entscheidungen nicht auf einem etwaigen Gehörsverstoß beruhen. Auch wenn der Beschwerdeführer Kenntnis von der Nichtabhilfeentscheidung gehabt hätte, hätte er nicht erreichen können, dass die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Beiordnung des Prozessbevollmächtigten anders ausgefallen wäre. Insbesondere seine Argumentation, er sei nicht in der Lage, an die Faxnummer des Rechtsanwalts Telefaxe zu versenden, konnte die Beiordnung eines anderen Rechtsanwalts offensichtlich nicht rechtfertigen.

3. Auch eine Verletzung von Art. 67 Abs. 1 LV liegt offensichtlich nicht vor.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.
Stilz

gez.
Dr. Mattes

gez.
Gneiting